

des Schiebemeisters Schaaf, Klausdorfer Vorstadt 6^o und beschädigte, ohne zu jünden, die Wohnung des Arbeiters Merker und die Schiebemeister nicht unerheblich. Von anderer Seite wird uns ferner mitgeteilt, daß ein Blitzstrahl die Gieße der Walzwerke getroffen habe. Auch aus der Gegend von Zeitztheil wurde gegen 1/2 9 Uhr ein größeres Feuer gemeldet.

* [In Bürgerverein für städtische Interessen] wurde in der Sitzung am Sonnabend, welche schwach besucht war, darüber gesprochen, daß in der neuen Friedrichstraße in der Nähe der Treppe sich zwischen Trottoir und Haus ein Zwischenraum befindet, welcher für das Souverain Licht vermittelt. Da dieser Raum nach oben hin durch keinerlei Schutzvorrichtung abgeschlossen sei, so könnte leicht jemand durch einen Schritt erheblich zu Schaden kommen. Hieran anknüpfend wurde darauf aufmerksam gemacht, daß auf der neuen Dienter Eisenbahnbrücke immer noch kein Verbot für die ziemlich streng abwärts führenden Treppen hergestellt sei, wodurch an dunklen Abenden leicht ein Unglück passieren könnte. Sodann wurde in Anregung gebracht, über die Bürgergesellschaft allgemein interessirende Angelegenheiten, wie Schienenverbindung des Hafens mit dem Bahnhofe, die Kettenfährt u. d. d. Vorzüge zu veranlassen. Herr Mühlens bespricht die Brande aus Willberg soll beschleunigen, auf eigene Kosten eine Pferdebahn von Wasserthurm her nach der Bahn zu bauen, doch wurde hierzu bemerkt, daß für die Stadt diese Bahn etwa den Werth wie die pflanzerschaftliche Pferdebahn nach Nietleben haben würde. Eine Klage wurde ferner laut über die tief herabhängenden Zweige der Obstbäume auf der Merseburgerstraße. Diese dürfen nicht durch Alleeblumen erlegt werden, denn der jetzige Pfläcker resp. Besitzer dieser Bäume muß hinsichtlich auf der Straße vom „Prinz Karl“ sich Abmündernd stets an Stelle eines eingegangenen einen neuen Obstbaum setzen. Erinnert wurde hierbei daran, daß, als im Jahre 1852 auf dieser Straße 2400 Bäume in Abständen von 24 Fuß gepflanzt worden, die Bestimmung erlassen wurde, daß die unteren Zweige sich stets 6 Fuß über dem Boden befinden müßten. Auf die Frage, wer wohl bei einer event. Auflösung des Vereins für Volkswohl das Gebäude der Volksschule zu übernehmen hätte, wurde erwidert, daß ebenfalls die Stadt dann einzutreten haben würde. Den noch übrigen Teil der Besprechungen bildeten Berichte über die vorige und heutige Verhandlung der Stadtvorordneten-Versammlung.

* [Eine vom rechten Pfad abgewundene Weiche] des Straßenbahngeleises befindet sich in der Leipzigerstraße gegenüber der Ulrichstraße. Schon seit länger als 8 Tagen haben die Anwohner dieses Pfades fast täglich das seltsame Schauspiel vor Augen, daß Waggonen beim Passiren dieser Weiche aus dem Geleise springen und entweder auf dem unrichtigen Schienenstrange fortrollen, oder gar nicht wieder ins Geleise geraten und eine Strecke weit von dem vorgespannten Pferde mit Aufbietung aller Kraft auf dem Steinpflaster fortgezogen werden, bis es dem Kutscher im Verein mit den Fahrgästen gelingt, den Wagen wieder in die Schienen zu bringen. Wir sind überzeugt, daß die unvorsichtige Remalung der Bahn schamhaft Schritte thun wird, diesen lästigen Uebelstand zu beseitigen.

* [Unglücksfall.] Gestern früh um 7 Uhr wurden zwei in der Fabrik von Zaag beschäftigte Leute beim Aufsteigen von Eisen aus ziemlich Höhe herab und fiel der Jüngere von beiden mit dem Kopfe in einen Kasten altes Eisen, so daß er außer bedenklichen Kopfverletzungen auch noch einen Armbruch erlitt. Der andere Arbeiter hatte das Glück, auf einen Sandhaufen zu fallen und kam er infolgedessen mit einigen Verwundungen davon. Der scheinbar verletzte jugendliche Arbeiter wurde sofort in die königliche Klinik übergeführt.

* [Unglücksfall.] Gestern Nachmittag gegen 6 Uhr wurde vor dem Hause Oberglauch 9 das 6jährige Töchterchen Ida des Ziegelmeisters Strich, Willberger Weg 30, durch das einpännige Kutschgeschirr des Kaufmanns Mühlner, Saalberg 2, überfahren und nicht unerheblich verletzt, so daß es nach der königlichen Klinik gebracht werden mußte. Die Schuld trifft jedenfalls den Führer des Geschirrs, der im ziemlich scharfen Trab und die Gasse des Hauses Oberglauch 30 gefahren und hierbei noch wenig Acht auf sein Geschirr gehabt hat, indem er sich rückwärts gewendet mit einer Dame, die im Wagen saß, unterhielt.

* [Ein unnatürlicher Vater.] Gestern Abend gegen 1/2 10 Uhr spielte sich auf der Wülfelwiese eine entsetzliche Scene ab. Der Arbeiter Rudloff, hier Kuttelpforte Nr. 2 wohnhaft, verheiratet und Vater von 4 Kindern, verlor seinen zweijährigen Knaben in der Schiffgasse zu extrantieren. Im entscheidenden Moment fiel ihm eine dort spazieren gehende, bis jetzt unbekannt gebliebene Frau in die Arme, nahm ihm das Kind weg und verhiinderte so den Mord. Er selbst wurde durch zwei auf den Hüften der Frau herbeigeeilte Herren festgehalten und der Polizei überliefert. Nahrungsvorgaben schienen nach seiner Angabe ihn zu dieser That getrieben zu haben, der ein eiserner Zant zu Hause vorausgegangen.

* [Unterfischung.] Am Freitag Nachmittag wurde der 20jährige Hermann Scharf von hier, der in einem hiesigen Möbelmagazin als Hausknecht fungirte, mit Möbeln im Werthe von 224,50 M. nach Giebichstein geschickt, wo er die Möbel abzuliefern und gegen die ihm eingehändigte quittirte Rechnung benannten Betrag einzulassen hatte. Das hat er sich auch Alles richtig besorgt, ist aber dann mit dem Gelde nicht zu seinen Prinzipalen zurückgekehrt, sondern hat damit das Letzte gethan, nachdem er den von ihm benutzten Transportwagen in die Nähe des Gymnasiums gefahren hatte, wo er am anderen Morgen aufgefunden wurde.

* [Geholfener Fund.] Von einer hiesigen Hausmannsrau wurde am Sonnabend auf dem Wochenmarkt ein Portemonnaie mit Inhalt gefunden. Den Fund hatte auch eine andere Frau wahrgenommen, die der Funderin das Anstimmeln stellte, den Fund zu verschweigen und den Inhalt des Portemonnaies zu theilen. Da qu. Vorschlag kein Gehör fand, verfolgte sie die Funderin bis in deren Wohnung, woselbst sie sich den Inhalt des Portemonnaies nochmals zeigen ließ und diesen Moment benutzte, um der zeitigen Besitzerin dasselbe zu entreißen. Letztere konnte trotz ernstlichen Verlangens nicht wieder zu dem Portemonnaie kommen. Sie schloß deshalb die Thür in ihrer Wohnung ein, um Polizei zu holen; als sie aber zurückkam, war die Wohnung leer. Die Spitzbubin hatte dieselbe durch die portiere belegen Fenster verlassen. Das Portemonnaie enthielt 1 Zehnmarkstück und 2 einzele Pfennige.

* [Diebstähle.] Während kürzlich einige Maler an einem Grundstücke in der Hermannstraße auf dem Gerichte beschäftigt waren, um das Haus zu streichen, wurden ihnen aus dem Hause für denselben Grundstücke ihre sämmtlichen besseren Sachen wie Kleidungsstücke und Etuisen u. d. d. gestohlen, die sie dort abgelegt hatten. Dem Diebe ist man auf der Spur. — Ebenfalls in der Hermannstraße wurden vor einigen Tagen in einer Wirthschafts verschiedene silberne Gefäße vermischt, die nur auf die Weise abhandeln gekommen sein können. Es fehlten zwei Vorlegelöffel, ein H. B., sechs gewöhnliche Schüsseln, C. B., acht eben solche, H. B. und vier beschlagene, C. B. Das Gestohlene hat einen Werth von ca. 75 bis 80 Thalern und wurde in einem verschlossenen Koffer aufbewahrt.

* [Berberfahrungen.] Allenthalben macht sich in den städtischen Anlagen und Umgebungen jetzt eine verheerende, verheerende, ergänzende, erneuernde und Mitleidens mit Angenommen verbindende Thätigkeit bemerkbar, die sogar auf Kleineres, weniger in die Augen fallendes sich erstreckt, was immerhin auch neben dem Hervortragen

deren anerkennenswerthe Beachtung verdient. So ist auf der Wülfelwiese die Inschrift auf dem Denkstein unter den Friedenseiden kürzlich durch neue Vergoldung wieder deutlich sichtbar gemacht worden; der Aufgang zur Dreierbrücke ist beiderseitig, wo tiefe Böden ausgetreten waren, durch vorgelegte und beschlagene Bohlen wieder ausgefüllt und bequemer hergestellt; desgleichen der Aufstieg zu der Brücke am Ende der Ziegelwiese mit Steinmauer und Saalewand wieder in besseren Stand gesetzt. Der schlechte Kiesweg vor dem landwirthschaftlichen Institut an der Budenerstraße wird durch schöne breite Trottoirplatten in einen prächtigen glatten Fußpad verwandelt und was der Verbesserung noch mehrere sein mögen. Ein kleiner Mangel macht sich an der Mündung der Schimmelstraße in die Wagdeburgerstraße bemerkbar, nämlich das Fehlen des Straßen-Bezeichnungsschildes an der erwähnten Stelle, das namentlich von Fremden, die nach der Schimmelstraße suchen, auffällig befunden wird. Ein Pfahl mit dem üblichen Wechelschild und dem Namen der Straße dürfte dort wohl nicht überflüssig sein.

* [Personalien.] Der Postdirector Madlung ist von Merseburg nach Goetelände verlegt. Als sein Nachfolger ist der Postdirector Koch, bisher in Lüneburg, ernannt. Die Postpraktikanten Hüffel und Koch sind von Berlin nach Halle (Saale) verlegt.

* [Eisenbahneröffnung.] Für die Besucher des Harzes wird es von Interesse sein zu erfahren, daß vom 20. d. Mts. die Eisenbahnstrecke Wernigerode-Herbstburg dem Verkehre übergeben wird.

* [Vaschpflicht.] Nachstehendes dürfte wohl Neiselustigen, welche während der Pfingstferien Berlin zu besuchen beabsichtigen, von Interesse sein. Die Vaschpflicht, welche bekanntlich als Folge des sogenannten „kleinen Besetzungszustandes“ für Berlin zu Recht besteht, ist bisher aber in sehr milder Form praktisch seitens der Berliner polizeilichen Organe gehandhabt worden, soll neuester Anweisung zufolge streng gehandhabt werden. Von allen zeitweise sich in Berlin aufhaltenden Personen namentlich Ausländern muß ausnahmslos die Beibringung eines Passes verlangt, eventuell die Erlaubniß, sich in Berlin aufhalten zu dürfen, von der Vorzeigung des Passes abhängig gemacht werden.

* [Zur Reform in Handelsgehilfenstände.] Die Aeltesten der Kaufmannschaft Berlins (Handelskammer) haben sich in letzter Zeit mehrfach mit den Vertretern zur Reform im Handlungsgehilfenstande befaßt. Zu ihrer Sitzung am 13. Mai haben sie sich nun unter Abwehnen einer ihnen von preussischen Handelsminister Fürst Bismarck zur Begutachtung überwiegenen Eingabe der freien Organisation junger Kaufleute betreffs Aufnahme von Handlungsgehilfen in die Handelskammern dahin ausgesprochen, daß sie einen Klagengegenschwächung zwischen Prinzipal und Gehülften nicht erkennen können. Sie haben vielmehr die Ziele des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig als durchaus verständlich anerkannt und ihnen ihre Sympathie entgegengebracht, weil der genannte Verband das Hauptgewicht darauf legt, seine Zwecke über ganz Deutschland ausgebreitete Hilfsstellen) mit Hilfe der Prinzipale zu erreichen. Der Verband zählt gegenwärtig 2200 Mitglieder in ganz Deutschland und 35 Kreisvereine.

* [Sommer-Theater.] Einem offenbaren und längtgefühlten Bedürfnis wird in nächster Zeit endlich abgeholfen werden, nämlich dem Mangel an einem guten Sommertheater. Um einen vielseitig kundgebenden Wunsch entgegenzukommen hat nämlich ein Theil der Gesellschaft des Interimstheaters unter der Leitung ihres bewährten Regisseurs Herrn Josef Diez beschlossen, ein solches Theater zu eröffnen. Die Restauration „Zum Kypshäuser“, an der Promenade gelegen, bietet mit ihren herrlichen, terrassenförmigen Garten hierzu die beste Gelegenheit. Der Besitzer dieses schönen Etablissements, die Arner'sche Brauerei, hat eine recht respectable Summe zur Verfügung gestellt, um ein elegantes Sommertheater herzustellen, welches dem guten Geschmack eines künftigen Publikums in jeder Weise entspricht. Die Theatergesellschaft, aus gutem und renommirten Kräften bestehend, wird besonders Lust-Spiel und Posse kultiviren; ihre Zusammenkunft verspricht auch die besten Leistungen auf diesem Gebiete. Damit bei dieser geistigen Speise aber auch der Leib nicht zu kurz komme, so wird Herr Restaurateur Otto, schon in seinen eigenen Interesse, für Erfrischungen bestens Sorge tragen. Somit dürfte für die Sommerabende dem Publikum ein edles und feines Vergnügen geboten werden. Wir begrüßen das in bester Hand ruhende Unternehmen mit aufrichtiger Freude und zweifeln, indem wir es der Theilnahme des Publikums aufs wärmste empfehlen, bei dem hierorts herrschenden Kunststille nicht an seinem vollen Erfolge.

* [Bäder-Almanach.] Wir machen das reisende Publikum noch besonders auf den im Verlag von Rud. Mosse, Berlin, soeben erschienenen Bäder-Almanach für 1884 aufmerksam. Derselbe enthält außer Mittheilungen der Bäder, Lustorte und Heilanstalten, auch noch eine Einleitung über die Benutzung und Wahl der Kurorte vom Sanitätsrath Dr. Georg Thilenius in Soden.

* [Kindesleiche.] Am Sonnabend fand Herr Detonon Karl Koch jun. auf dem Alter seines Vaters bei Mägde eine ganz frisch eingegrabene Leiche eines neugeborenen Kindes. Das weite wurde sofort bei der kgl. Staatsanwaltschaft veranlaßt.

* [Nägelschneide.] Von den jetzt mehren in den Zeitungen erwähnten Nägelschneidern (ziemlich große erratische Steinblöcke mit eingetriebenen Nägeln) hat es früher auch einige Exemplare in Halle gegeben und zwar kam Einem dieser sich ganz genau erinnern, daß zum solcher Steine am Eckhause in der Leipzigerstraße (an der kleinen Brauhausgasse, der Ulrichstraße gegenüber) als Presssteine im Bitterfelder angebracht waren, in denen mehrere ziemlich große eingeschlagene Nägel zu bemerken waren. Von dieser Thatfache werden ältere Hallenser wohl auch Kenntnis haben. Bei späterem Umbau des erwähnten Gebäudes sind

Sommerfahrpläne.

Mit den 20. d. Monats treten die neuen Sommerfahrpläne in Kraft. Da bei fast allen von hier abgehenden Zügen Aenderungen bezw. neue Züge eingelegt sind, so machen wir auf die nachstehende Zusammenstellung ganz besonders aufmerksam:

Gültig vom 20. Mai 1884.												
Abgang und Anknunft der Eisenbahnzüge Bahnhof Halle.												
Abgang.												
nach:	früh	früh	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.
Aschersleben			7 ⁵⁷	8 ⁰⁷		11 ³⁵	1 ³⁷	3 ³⁰	6 ⁰⁰	7 ²⁵	9 ²⁵	
Sora-Guben		4 ²⁸	7 ²⁵			11 ³⁵	2	5 ²⁸	6 ⁰⁰	8 ²⁵	9 ²⁵	
Berlin		4 ³⁰	7 ²⁵	8 ²⁵	10 ¹²	11 ³⁵	2	5 ²⁸	6 ⁰⁰	8 ²⁵	9 ²⁵	10 ⁴⁷
Leipzig	2 ⁵⁷	4 ³⁰	7 ²⁵	8 ²⁵	10 ¹²	11 ³⁵	1 ³⁵	3 ³⁰	5 ⁵⁰	7 ¹⁵	9 ⁰⁰	10 ⁴⁷
Magdeburg			7 ¹⁹		9 ⁵¹	11 ³⁷	1 ³⁴	3 ¹⁰	5 ⁵⁰		9 ⁰⁰	10 ³⁰
Cassel		5 ¹⁰	7 ³⁰		9	11 ³⁷	1 ³⁰	2	5 ⁵⁰		9 ⁰⁰	10 ³⁷
Eisenach	1 ¹⁴	5 ⁴⁰	7 ⁰⁵	7 ⁴⁵	8 ³⁰	10 ¹⁵	11 ²⁷	2 ⁰²	6 ⁰⁵		9 ³⁰	
							11 ⁴⁸					
Anknunft.												
von:	früh	früh	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.
Aschersleben			7 ⁰⁴	8 ⁰⁷		10 ⁰³	1 ¹⁶	3 ⁰⁰	5 ²⁰	7 ⁰⁰	8 ⁵⁰	
Sora-Guben			6 ⁵⁸	8 ²⁴	10 ⁰³	11 ³⁸	1 ⁰⁶		5 ⁴⁸			11 ³³
Berlin	1 ⁰⁸	4 ²⁸	6 ⁵⁸	8 ²⁴	10 ⁰³	11 ³⁸	1 ⁰⁶		5 ⁴⁸			11 ³³
Leipzig		6 ⁵⁷	7 ⁰⁹	9 ⁴³	11 ⁰⁷	11 ⁴¹	1 ²²	2 ⁵¹	4 ²⁷	5 ³¹	8 ²³	12 ³⁷
Magdeburg	2 ⁴³		7 ²⁰		10 ⁰²	11 ³⁷	1 ²⁶		5 ⁰⁷	6 ⁵⁶	8 ²³	10 ⁴⁷
Cassel			7 ⁰⁶	7 ¹⁴	10 ⁰³	12 ³⁰	1 ¹⁰		5 ¹⁰	6 ⁵⁸	8 ²³	10 ³⁵
Eisenach		4 ²⁸	7 ⁰⁶		10 ⁰³	12 ³⁰	1 ¹⁴	5 ¹⁷	5 ³³	8 ¹⁹	10 ⁵⁴	12 ¹²

* Schnellzug 1. bis 2. Classe. † Schnellzug 1. bis 3. Classe. § Localzüge ohne Gepäckbeförderung.

- a) Nach bezw. von Bitterfeld.
- b) Nur Sonn- und Festtagen vom 1. Juni bis 8. August.
- c) Nur vom 1. bis 20. Juni.
- d) Nach bezw. von Eisenleben.
- e) Nach bezw. von Nordhausen.
- f) Nach bezw. von Eintrachtswalde.
- g) Nach bezw. von Eichenberg.
- h) Nach bezw. von Erfurt.

bann diese Freistelle, wie viele andere, besetzt worden. Wenn sie gekommen sind, ist unbekannt. Die Steine waren von verschiedenster Farbe, hatten glatte Oberfläch und waren ziemlich formlos. Von denselben wurde behauptet, daß bei festigen Gewittern diese Steinmaße die Eigenschaft bekäme, daß sich Nägel hineinschlagen ließen; weiter ist darüber nichts beobachtet und ermittelt worden.

Stadtsaal Halle. Meldung vom 17. Mai. Aufgeböten: Der Tischler Ernst Hermann Otto Thielde, Halle, und Friederike Schönlieb, Dierdorf. — Der Veruchsstations-Assistent Dr. Heinrich Freyher von Drefeld, Halle, und Pauline Schiffer, Breslau.

Ehe-Eheschließungen: Der Geligeser Karl Heinrich Für und Marie Wilhelmine Günther, Bergasse 1. — Der Schmied Friedrich Karl August Hildebrandt, H. Sandberg 1, und Pauline Theresie Wilhelmine Werner, a. d. Halle 15. — Der Dachdecker Friedrich Moritz Weber, Schlegelgasse 16, und Johanne Christiane Wilhelmine Wehner, Zintgärten 1. — Der Güterbodenarbeiter Karl August Robert Günke und Bertha Friederike Emilie Rißler, Gottesackerstraße 16. — Der Brauereibesitzer Rudolf Moritz Brandt, Landsberg, und Friederike Klara Köpfer, Klosterstraße 10. — Der Steinseger Friedrich Hermann Köppe, Brunnengasse 6, und Angulie Amalie Max Mühlberg 6. — Der Geligeser Wilhelm Friedrich Neumann, Magdeburgerstraße 30, und Bertha Louise Jäger, Lindenstraße 14. — Der Maurer Gustav Hermann Kramer, Mühlberg, und Marie Friederike Emilie Wilhelmine Frey, Schützengasse 15. — Der Kaufherr David Wilhelm Dietrich, Döllnitz, und Anna Marie Louise Weidling, Wöhlmühlstraße 5.

Geboren: Dem Stellmacher Valentin Dvorak, Schmeierstraße 20, eine T., Theresie Marie. — Dem Former Albert Wenzel, Hatz 37, ein S., Richard Albert Hermann. — Ein unehel. S., eine unehel. T., Entb.-Zuschnitt.

Gestorben: Der Kaufmann August Weind, 48 S. 23 M. 23 T., Lungenschwämm, Naumnitzstraße 13. — Des Arbeiter Wilhelm Sidel S. Wilhelm, 1 M. 9 T. Magen-Darmkatarrh, Schloßberg 5. — Des Kaufherr Wilhelm Stieler T. 14 T., Krämpfe, Königstraße 24. — Die Witwe Christine Kirz geb. Dünkel, 81 S. 5 M. 23 T., Altersschwäche, Kellergasse 6.

Provinzielles.

Erfurt, 16. Mai. Oefern Abend 9 1/2 Uhr wurde der Regierungspräsident Lubw. v. Kamps, nachdem er 10 Tage an einem leichten Unwohlsein gelitten, aber seine dienstliche Thätigkeit nicht unterbrochen hatte, durch einen Herzschlag hingerichtet, im 74. Jahre seines Alters und kurz vor Vollendung seines 51. Dienstjahres. Am 4. Juni 1883 hatte er sein 50jähriges Dienstjubiläum begangen unter warmer Theilnahme der Bewohner von Erfurt, wie des ganzen Regierungsbezirks und hochgeehrt von seinem Landesherren, dem er in unerzähllicher Treue ergeben war, wie von den Fürsten der angrenzenden Staaten. Er war der Sohn des Staatsministers v. Kamps, wurde zu Neustrelitz am 20. September 1810 geboren, trat nach bestandenen Examinatorien am 4. Mai 1833 bei der Potsdamer Bezirksregierung in den Staatsdienst, wurde 1835 Referendar, 1836 am 6. Juli Assessor und 1842 Rath bei der Regierung in Stettin, dann Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern, 1844 Landrath und Polizeidirektor in Magdeburg, in welcher Stellung er die neue Polizeidirektion organisierte. Im Jahre 1848 wurde er an die Regierung nach Merseburg versetzt, 1851 nach Königsberg i. Pr. als Oberregierungs- und Polizeidirektor des Innern und der landwirthschaftlichen Abtheilung. Von 1852-58 war er auch Abgeordneter im Landtage, 1863 wurde er Vizepräsident der Regierung in Königsberg und 1866 in gleicher Eigenschaft nach Potsdam versetzt; 1871 kam er als Regierungspräsident nach Köslin, und 1874, am 2. October, in gleicher Eigenschaft nach Erfurt, wo ihm die großartigen Reformen im Verwaltungsfache reiche Gelegenheit boten, seine seltene Befähigung, seine rastlose Thätigkeit und seine Energie zu bewähren.

Naumburg a. d. S., 16. Mai. Ein hiesiger Korrespondent der „Magd. Ztg.“ schreibt dieser: Ich berichtete Ihnen kürzlich, daß der Sattlerjunge Kupisch in Rospitz a. d. S. unter dem Verdachte verhaftet worden sei, an dem sogenannten Wiedermalattentate beteiligt zu sein. Wie ich nun als sicher höre, hat Kupisch inzwischen ein bezügliches umfassendes Geständniß abgelegt, welches im Wesentlichen das geplante Verbrechen so hinstellt, wie es von Eugen Richter in der Sozialwissenschaftskommission mitgetheilt wurde.

Schiffsnachrichten.

Berlin, 17. Mai. S. M. S. „Elisabeth“, 19 Geschütze, Kommod. Kapit. z. S. Schering, ist am 16. Mai ex. in Plymouth eingetroffen und beschäftigt am 21. Mai ex. die Reise fortzusetzen.

Polizei-Verordnung
betreffend den Feld- und Forstschutz.

Im Anschluß an das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gef.-S. S. 230) verordne ich auf Grund der §§ 73, 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 (Gef.-S. S. 291) gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksraths für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg was folgt:

§ 1. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten derartig umschlossen sind, daß das Austreten des Viehes auf benachbarte fremde Grundstücke dadurch verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§ 2. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stall gebracht sein und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§ 3. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

Unverhältnismäßigkeiten.

Wien, 15. Mai. Die hiesige philosophische Fakultät hat heute einstimmig beschlossen, den Kronprinz Erzherzog Rudolph wegen seiner großen Verdienste um die Wissenschaft zum Ehrendoktor zu ernennen. Eine hierauf sofort einberufene Versammlung des akademischen Senats der Universität bestätigte diesen Beschluß, der noch dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt wird.

Zum Grande des Wiener Stadttheaters

werden von der G. Z. C. folgende telegraphische Mittheilungen verbreitet:

Wien, 17. Mai. In Betreff der Entsehung des Feuers am Stadttheater wird angenommen, daß dasselbe durch zwei in der Malerwerkstätte beschäftigte gewesene Arbeiter verursacht worden sei.

Wien, 17. Mai. Durch die polizeiliche Vernehmung des technischen Theaterpersonals ist als nahezu gewiß festgestellt, daß die Nachlässigkeit eines auf dem Lustrebenraum beschäftigt gewesenen Zimmermanns den Theaterbrand verursacht hat. Die beiden Dampfmaschinen sind noch immer in Thätigkeit. Der Ministerpräsident, der Statthalter und der Prinz von Loburg besichtigten Vormittags den inneren Raum der Brandstätte.

Wien, 17. Mai. Der Brand des Stadttheaters konnte erst um 1 Uhr Nachts gedämpft werden. Aus den im Parterre und dem Zwischengeschoß des Gebäudes befindlichen Geschäftsalokalen, sowie aus der Garderobe, den Bureau und Privatwohnungen ist alles Werthvolle rechtzeitig in Sicherheit gebracht worden. Die Privatwohnungen selbst sind durch die Feuermauern und eiserne Thüren, welche sich auf beiden Seiten von den Theaterräumen trennten, intact erhalten worden, das Innere des Theaters ist in einen Trümmerhaufen verandelt, nur die Fassade steht noch aufrecht. Die eiserne Courtine schützte den Bühnenraum zwei Stunden hindurch vor den Flammen, welche sich dort erst ausbreiteten, nachdem der Dachstuhl und die Courtine eingestürzt waren. Es ist konstatirt, daß die Brandmeldung aus dem Theater 17 Minuten später erfolgte, als das Aufsteigen des Thärms von St. Stephan gegeben wurde. Schon vor 4 Uhr Nachmittags wurde Brandgeruch verpirrt. Unter den verschiedenen Versionen über die Entstehungsurache des Feuers gilt die als die wahrscheinlichste, nach welcher das Feuer in dem unter dem Dache befindlichen Malerlocale ausgebrochen ist. Außer sämtlichen Feuerwehren Wiens und der Kororte waren alle disponiblen Holzfeuerwehren, nahezu 1000 Mann Truppen, sowie ein Theil der k. k. k. Rettungsgesellschaft die erste Hilfe leistete, sind bei dem Brande verlegt worden. Das Theater, welches bei der Compagnie Franco-Hongroise mit 400 000 fl. verpachtet war, soll, wie es heißt, nicht wieder aufgebaut werden.

Neuere Mittheilungen.

Berlin, 18. Mai. — Der Reichszugler Fürst Bismarck ist heute Nachmittag nach Friedrichsruhe abgereist. Dem Vernehmen nach wäre nur ein kürzerer Aufenthalt in Aussicht genommen, da das Befinden der Fürstin noch immer viel zu wünschen übrig läßt. — Herr von Minnigerode will nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode dem parlamentarischen Wirken vorläufig entsagen. — Korvetten-Kapitän Zemisch, der bisherige Vertreter des deutschen Gesandten in China, Herr v. Brandt, soll sich als Generalconsul nach Korea begeben. — Herr v. Brandt, der deutsche Gesandte in China, soll sich ein wesentliches Verdienst um das Zustandekommen des französisch-chinesischen Abkommens bei Tonkin und Annam erworben haben.

Telegraphische Nachrichten.

Agram, 17. Mai. Die Anarchisten Hscha und Ernee sind wegen Hochverrats, Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses zu sechsjährigem und resp. fünfjährigem schweren Kerker verurtheilt, die Angeklagten Morantelli und Strauß freigesprochen worden.

Rom, 17. Mai. Der „Osservatore Romano“ veröffentlicht ein Motu proprio des Papstes an den Erzbischof des päpstlichen Stuhls, Cardinal Herzogthor, betreffend die Errichtung einer besonderen Lehranstalt für Paleographie und vergleichende Geschichte bei den vatikanischen Archiven.

Madrid, 17. Mai. Das breitägige Fieber, an welchem der König litt, ist verschwunden; das Gerücht, wonach der König an Blutpusteln leide und daß andere ernste Symptome sich zeigen, ist vollständig unbegründet.

Petersburg, 17. Mai. Die internationale Gartenbau-Ausstellung wurde heute von dem Kaiser in Gegenwart der Kaiserin, der Fürstin und Großfürstinnen, der

Spigen der Behörden und des diplomatischen Corps eröffnet. Der Kaiserin und den Großfürstinnen wurden von den Ausstellern prachtvolle Blumenbouquets überreicht.

Petersburg, 17. Mai. Sr. I. Hoheit Prinz Wilhelm von Preußen nebst Gefolge ist heute Nachmittags um 5 Uhr 55 Minuten wohlbehalten hier eingetroffen, auf dem Bahnhofs von den Großfürstinnen, den Spigen der Behörden und dem Personal der deutschen Botschaft empfangen. Der deutsche Botschafter, Generalleutnant v. Schrenk, war dem Prinzen Wilhelm entgegengefahren. Die Begrüßung zwischen Sr. I. Hoheit und den Großfürstinnen war eine sehr herzliche. Auf dem Perron des Bahnhofs machte eine Ehrenkompanie vom Semenovskischen Leibgarderegiment mit Fahne und Musik die militärischen Ehren. Sr. I. Hoheit der Prinz fuhr sodann nach dem Winterpalais, wo sein Absteigequartier ist. Die Straßen, welche der Prinz passirte, sind mit Blumen geschmückt und ein zahlreiches Publikum begrüßte den hohen Gast des kaiserlichen Hauses mit lebhaften Zurufen der Sympathie.

Petersburg, 17. Mai. Abends. In Begleitung des Großfürstlichen Admirals im Winterpalais angelangt, wurde Sr. I. Hoheit Prinz Wilhelm von Preußen dortselbst vom Kaiser empfangen, aufs Persönliche begrüßt und in seine Appartements geleitet. Vier empfangt Prinz Wilhelm alsobald den Besuch sämtlicher hier anwesender Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Bald darauf begab sich Sr. I. Hoheit zur Familientafel nach dem Anichifon-Palais, woselbst die Kaiserin und die Großfürstinnen versammelt waren. Den Ehrenplatz bei dem Prinzen hat Generalmajor à la suite Graf Kambodorf, die Damenamen stellt das Petersburger Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm, dessen Uniform Sr. I. Hoheit bei seinem Eintreffen hierseht trug. Der Botschafter Generalleutnant von Schrenk, Generalleutnant von Werder und Graf Herbert Bismarck waren dem Prinzen Wilhelm bis Ostjenseits entgegengefahren.

Petersburg, 18. Mai. Vormittags. Der Kaiser hat Sr. I. Hoheit den Prinzen Wilhelm von Preußen zum Chef des 85. Infanterie-Regiments ernannt. Letzteres hat fortan den Namen Sr. I. Hoheit zu führen.

In Abschieden war zum Empfang Sr. I. Hoheit des Prinzen Wilhelm als Ehrenwache eine Eskadron des russländischen Leibdragoner-Regiments mit dem Trompeterkorps und der Standarte aufgestellt gewesen.

Petersburg, 18. Mai. Mittags. Prinz Wittgenstein von Preußen besuchte heute früh die Kirche der Peter-Paul-Festung und legte am Grabe Kaiser Alexanders II. einen Kranz nieder. — Im Laufe des Vormittags machte der Prinz den Botschaftern seinen Besuch. Das Diner nimmt der Prinz heute bei dem deutschen Botschafter.

Petersburg, 18. Mai. Abends. Auf dem Marsfeld fand Nachmittags und Abends ein außerordentlich zahlreiches leuchtendes Volksfest statt, das in bester Ordnung verlief. Der Kaiser und der Großfürst-Alexander wurden, als sie die Aemst-Respektive entlang in offnem Wagen nach dem Anichifonpalais zurückkehrten, von dem massenhaft versammelten Publikum mit enthusiastischen Dationen begrüßt. Die in der Nähe des Winterpalais gelegenen Gebäude, die Newsy-Respektive, sowie alle benachbarten Straßen waren mit Fahnen, Kränzen, Laubzweigen und Büsten des Kaisers, der Kaiserin und anderer Mitglieder der kaiserlichen Familie auf das prächtigste geschmückt; Abends war die ganze Stadt glänzend illuminiert; in den beiden kaiserlichen Theatern fanden Festvorstellungen statt, zu denen die Böglinge der Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten freien Eintritt erhalten hatten.

Weinert's Wellenbad, Klausthor-Vorstadt.
Temperatur des Wassers 15 Grad R.

Verantwortlicher Redakteur: Albert Jänich in Halle.

Gute Binde!

Alle, welche an dickem Blut und in Folge dessen an Hautauschlag, Blutaufdrang nach Kopf und Brust, Hämorrhoiden e. Leiden, sollten nicht veräumen durch eine jährliche-Reinigungskur, welche nur wenige Pfennige pro Tag kostet, ihren Körper frisch und gesund zu erhalten. Man nehme das hierzu beste Mittel Apotheker A. Brandt's Schwergewissen, erhältlich à M. 1 in den Apotheken.

Schwarz und Weiß seidener Atlas
Wt. 1.25 Pf. per Meter
bis Wt. 16.80 Pf. (in je 18 verschied. Qual.) versendet in einzelnen Rollen und ganzen Stücken zollfrei in's Haus das Seiden-Fabrik-Depot von G. Heuneberg, (Hl. Postleieramt) in Zürich. Muster umgehend. Briefe kosten 20 Pf. Porto nach der Schweiz.

§ 4. Für solche Feldmarken oder größere Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen entweder für die ganze Weidperiode oder für einen Theil derselben nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere Ortspolizei-Verordnung gestattet werden.

§ 5. In einer solchen Verordnung sind gleichzeitig die zum Schutz gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.

§ 6. Auf Hütingenplätzen, die von zu geringem Umfange sind, daß ein Ueberreten des Viehes auf benachbarte fremde Grundstücke zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getübelt) oder an Striden gefügt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die zum Vieh-treiben erforderliche Breite fehlt.

§ 7. Gemeinshafliche Heerden (Gemeinde- oder Genossenschafts-Heerden) sind unter die Aufsicht von tüchtigen Hirten zu stellen. Bei Gemeindeheerden hat der Gemeindevorstand und bei Gütungs-Genossenschaften mit besonderem Vorhand die Genehmigung des Gemeindevorstandes dafür zu sorgen.

§ 8. Viele gemeinshafliche Hirten zu halten und ob die verschiedenen Vieharten absonder oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlässe der Gemeinden und an Orten, wo nicht alle Gemeinshafliche Viehe Theil haben, durch Beschlässe der Gütungs-Genossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§ 7. Jeder Teilnehmer eines gemeinschaftlichen Hutungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh vor Eintritt in den gemeinschaftlichen Hutungsbezirk dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelhüten fernwärtlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht oder die in § 8 gedachte Ausnahme eintritt.

§ 8. Wo nach besonderen örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Teilnehmer eines gemeinschaftlichen Hutungsrechts ein solches Einzelhüten (§ 7) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahreszeiten notwendig ist, kann dasselbe durch Ortspolizeiverordnung, in welcher zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen sind, gestattet werden.

Im Uebrigen ist den Teilnehmern eines gemeinschaftlichen Hutungsrechts das Einzelhüten von Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide verboten.

§ 9. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1. November, auf einseitigen Wiesen dagegen erst nach völlig beendeter Heuernte und auf zwei- und mehrseitigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober jeden Jahres statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Ortspolizeiverordnung anders bestimmt werden.

§ 10. Nass-, durchdrückige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hutung versehen werden.

Wengsaute oder umgebauten Wiesen sind mit fremder Hutung während der ersten zwei Jahre nach Ausfrierung der Anlage ganz zu versehen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von der Ortspolizeibehörde zu treffen.

§ 11. Auf einzelnen im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hutung nicht eher ausgesetzt werden, als bis die Werrung der Früchte und die Werrung des Heus auf allen andern zu demselben Zeitpunkt (dem Winter- oder Sommergetreidefeld etc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 9—11 treten auch dann ein, wenn die Hutungsbezugnahme auf einen einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbehaltene Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisurteile oder durch Vereinbarung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältnis begründet ist.

§ 13. Viehweiden, welche ihre Herden zur Nachtzeit (§ 2 Nr. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880) treiben, müssen von Ort zu Ort einen von ihnen zu leistenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§ 14. Den Hutungsberechtigten in einem fremden Walde wird verboten:

1) Hegen auf solche Plätze zu bringen, wo Beschädigung am Holze, an Bäumen oder Geden zu befürchten ist,

2) unraues oder mit ansteckender Krankheit befallenes Vieh auf die Waldweide zu bringen.

Die zur Veranlassung des Viehs bestellten Hirten haben darauf zu achten, daß das Vieh nicht in fremde Heuere oder in ausgeschlossene Districte übertritt, nicht Gräben, Zaun-, Eisen-, Stachel- oder Grenzzeichen beschädigt oder sonstigen Schaden anrichtet.

§ 15. Hirten dürfen beim Hüten in einem fremden Walde mit Werkzeugen, welche zum Fällen von Holz, oder mit Geräthen, welche zum Sammeln und Wegschaffen von Holz, Gras, Stroh oder Stroh zur Vererbung von Jagdfiren ihrer Beschaffenheit nach bestimmt erscheinen, nicht versehen sein, es sei denn, daß sie sich über solche Befugnis durch schriftliche Erlaubnis des Waldeigentümers oder seines Vertreters ausweisen können.

§ 16. Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in den vorstehenden §§ 1 bis 15 wird, soweit nicht die Strafbestimmungen in den §§ 11, 12 und 14 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Anwendung finden, mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. Daneben ist eintretenden Falls Schadenersatz zu leisten oder ein Ersatzgeld nach Maßgabe des § 69 des erwähnten Gesetzes an den Beschädigten zu entrichten und die Pfändung des Viehs nach Maßgabe des § 77 dieses Gesetzes zu gewärtigen.

§ 17. Wer Feld- oder Gartengrundstücke als Eigentümer oder Nießbraucher oder als Pächter oder Verwalter bewirtschaftet, ist verpflichtet, auf polizeiliche Anordnung Maßregeln zur Verhütung der Samstern, Mäuse, Eingerlinge und Maitäfer zu treffen, wenn durch das häufige Auftreten dieser Thiere ein erheblicher Schaden für die Feldfrüchte, bzw. für das Laubholz zu befürchten ist.

Die Landräthe, in den Stadtreifen die Polizeiverwaltungen haben in der Regel zu entscheiden, wann das Bedürfnis zu einer zwangsweisen Vertilgung dieser Thiere vorliegt, und alsdann die Ortspolizeibehörden mit näherer Anweisung zu versehen. In dringenden Fällen können dagegen die Ortspolizeibehörden die zwangsweise Vertilgung der erwähnten Thiere selbstständig anordnen und haben falls ein Landbesitzer in Landreisen dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§ 18. Giftige Stoffe dürfen zur Vertilgung von Samstern, Mäusen etc. in Feldern oder Gärten nicht angewendet werden, es sei denn, daß die zuständige Ortspolizeibehörde hierzu wählende Gift nicht ohne schriftliche Erlaubnis erhält hat. Solchenfalls darf das angewendete Gift nicht ohne Weiteres auf die Erde gestreut werden, sondern ist in die Schulpfanne als die tödenden Thiere unzugänglich zu legen.

§ 19. Die Vertilgung der Maitäfer erfolgt durch Sammeln und Töden derselben. Die Vertilgung hierzu erstreckt sich im Falle einer zwangsweisen angeordneten Vertilgung (§ 17) auf die in Gärten, Plantagen, Alleen, sowie auf Feldern und Wiesen stehenden Laubbäume. Je nach der Menge solcher Laubbäume kann den Verpflichteten (§ 17) die Einsammlung und Vernichtung eines bestimmten Quantum Maitäfer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder wiederkehrender Zeitabschnitte auferlegt werden.

§ 20. Sobald an einem Ort der Provinz Sachsen die Wanderheuschrecken in größerer Anzahl auftreten, sind die Gemeinden und Ortsbesitzer, oder diejenigen, welche die Grundstücke der letzteren als Nießbraucher oder als Pächter oder Verwalter bewirtschaften, in der Umgebung der von diesem Insekt befallenen Orte verpflichtet, die zur Ausfrierung der Vertilgungsmaßregeln nötigen Gespinne und Mannschaften unentgeltlich zu stellen.

Die Landräthe, in Stadtreifen die Polizeiverwaltungen, haben eintretenden Falls den Umfang dieser Befähigung, sowie die Zahl der von jeder Gemeinde und jedem sonst Verpflichteten zu leistenden Hand- und Spandienste zu bestimmen.

§ 21. Die von den Verpflichteten gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßnahmen befehlen nach der Anordnung des Landrats bzw. der Ortspolizeibehörde in der Ziehung der nötigen Gräben im Innern und am Rande der von Heuschrecken befallenen Felder, in der Anlage von Fanglöchern in den Weiden, in dem Eintreiben der Heuschrecken in dieselben und in dem Töden der Heuschrecken, sowie in der Vernichtung oder Desinfection der gebliebenen Thiere und erforderlichen Falls in der Umpflügung der Bruchflächen. (§ 22)

§ 22. An Orten, wo die Wanderheuschrecken im Sommer sich gezeigt und Brut in die Erde gelegt haben, sind die betreffenden Bruchstellen vor Eintritt des Winters flach umzupflügen, damit die Bruter nicht bloß gelegt und durch die Winterfälle zerstört werden. Den Gemeinden und Ortsvorständen liegt es ob, für die Ermittlung solcher Bruchstellen Sorge zu tragen.

§ 23. Wer von dem Vorkommen des Kartoffel- (Colorado-) Käfers, sowie von dessen Eiern, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der betreffenden Ortspolizeibehörde hiervon sofort Anzeige zu machen. Die abgelesenen Käfer, Eier, Larven oder Puppen sind an Ort und Stelle sofort zu tödten, die Aufbeahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist dagegen verboten.

Wer als Eigentümer oder Nießbraucher oder als Pächter oder Verwalter Grundstücke bewirtschaftet, hat die polizeilich angeordneten Maßnahmen der Grundstücke mit Sorgfalt auszuführen.

§ 24. Wer als Eigentümer oder Nießbraucher oder als Pächter oder Verwalter Grundstücke bewirtschaftet, ist verpflichtet, den polizeilichen Anordnungen wegen Vertilgung der Radelholzverberber und wegen Vererbung gegen deren Verbreitung nachzukommen.

§ 25. Die Seitenpflanze (Kleebeie oesenta) die Wucherlume (chrysanthemum sogetum) und das Frühlingsstreufrucht (senecio vernalis) sind auf Ackerlandereien jeder Art, sowie auf Ackertrassen, Wiesen und Weiden, Begerändern, Eisenbahnämmern etc. von dem Unterhaltungsbedingten, bzw. demjenigen, welcher die Grundstücke als Eigentümer oder Nießbraucher oder als Pächter oder Verwalter bewirtschaftet, so frühzeitig zu vertilgen, daß sie im abblühenden oder reifen Zustande nicht vorgefunden werden.

In gleicher Weise haben auf Wegen und Triften die zur Unterhaltung derselben Verpflichteten, sowie auf Viehweiden diejenigen, welche sie als Eigentümer oder Nießbraucher, oder als Pächter oder Verwalter bewirtschaften, das Abblühen aller Districten durch rechtzeitiges Abschneiden zu verhindern.

§ 26. Außer den in §§ 17—25 besonders hervorgehobenen Vertilgungsmaßnahmen von schädlichen Thieren und Pflanzen können auch andere zu diesem Zwecke geeignete Maßnahmen polizeilich angeordnet werden.

§ 27. Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in den vorstehenden §§ 17 bis 25 oder gegen die sonstigen zum Zwecke der Vertilgung der erwähnten schädlichen Thiere oder Pflanzen erlassenen polizeilichen Anordnungen wird gemäß § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Daneben haben im Verhältnissfalle die Verpflichteten zu gewärtigen, daß das kulturwichtige Umgegebene unter Ausfrierung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf ihre Kosten durch dritte vernichtet bzw. die erwähnten kulturwichtigen Pflanzen in gleicher Weise durch Abschneiden und Verbrennen sowie durch tiefer Umgraben der mit ihnen bestehenden Flächen beseitigt werden.

§ 28. Wer in einem fremden Wald Holz, welches er erworben hat, oder zu dessen Bezüge in bestimmten Massen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung oder Anweisung des Grundbesitzers oder dessen Vertreters fällt, zulammenrißt, oder die für das Zusammenrißen gegebenen Vorschriften nicht befolgt, oder das Holz nicht innerhalb der bestimmten Frist oder zur Nachtzeit (§ 2 Nr. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880) forschafft, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 29. Wer auf Forstgrundstücken Kraft einer Vergünstigung zur Ausübung einer Waldnutzung bezeugt ist, wird mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft, wenn er die Waldnutzung in nicht geöffneten Districten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Nutzung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten oder zur Nachtzeit (§ 2 Nr. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880) ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungs- oder Forstschaffungsgeräte bedient.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 30. Wer auf Forstgrundstücken Kraft eines Rechts oder einer Vergünstigung zur Ausübung einer Waldnutzung bezeugt ist, hat behufs Ausübung der Nutzung sofern er nicht auf Grund eines besonderen Rechtstitels davon befreit ist, auf Verlangen des Grundbesitzers für jede Nutzungsperiode einen Legitimationschein von dem Grundbesitzer zu lösen, denselben bei der Ausübung der Nutzung bei sich zu führen und nach Ablauf der Nutzungsperiode wieder zurückzugeben. Dieser Legitimationschein darf nicht an andere als die zum Hausstande der Berechtigten gehörigen Personen, und nur, soweit diese die Nutzung für den Berechtigten ausüben sollen, abgegeben werden.

§ 31. Wer auf Forstgrundstücken zur Grasnutzung bezeugt ist, darf dabei das zwischen dem Gras aufwachsende Holz nicht beschädigen.

§ 32. Wer auf Forstgrundstücken zur Grasnutzung, zur Mast- und Lese-Holz-, zur Ackerpflanz-, der Wind-, Schnee- oder Duftbruch-Nutzung oder zur Ertröschung bezeugt ist, darf das Gras oder Holz, soweit es in Schonungen gewonnen wird, aus denselben nicht mit Wagen oder Karren forschaffen, sollte deren Benutzung im Allgemeinen auch gestattet sein, sondern hat es bis über die Grenzen der Schonung dergestalt hinaus zu tragen, daß der Boden mit dem Gras oder Holz nicht geschleift wird. Auch darf in Schonungen das Gras nur mittels Ausrupfen mit der bloßen Hand, ohne Anwendung schneidender Instrumente, gewonnen werden.

§ 33. Wer auf Forstgrundstücken zur Mast- und Lese-Holz-Nutzung oder zur Ackerpflanz-, der Wind-, Schnee- oder Duftbruch-Nutzung bezeugt ist, darf ohne Erlaubnis des Grundbesitzers bei der Ausübung der Nutzung keine Äste, Zweige, Stäbe oder andere Versteige, durch welche stehende Bäume oder Äste herunter gebracht werden können, bei sich führen oder gebrauchen.

Zur Werbung von Bruchholz, sowie zum Brechen trockener Äste und Stangen ist, wenn nach dem Innhalt der Berechtigung die Anwendung eines Hakens überhaupt zulässig ist, nur der Gebrauch von hölzernen Haken ohne Eisenbeschlag gestattet, sofern nicht herkommen oder sonstige besondere Rechtstitel zur Benutzung anderer Werbungsgeräte berechtigen. Wo die Berechtigten hiernach sich der Äste und Bälle bedienen dürfen, ist demselben unter 16 Jahren die Benutzung solcher Werkzeuge bei der Ausübung der Nutzung untersagt.

§ 34. Wer auf Forstgrundstücken zur Stod- oder Kienrodung bezeugt ist, darf in den zur Kultur bestimmten Districten von dem Zeitpunkte an, wo dieselben in Kultur gelegt und als solche äußerlich durch Zaun-, Wägen- und dergleichen Zeichen kenntlich gemacht sind, die Nutzung nicht weiter ausüben, es sei denn, daß er aus einem besonderen Rechtstitel die Befreiung von dieser Einschränkung nachzuweisen vermag.

§ 35. Jeder Erwerber von Radelholzstämmen oder Bloßen, welche eingeschlagen in einem fremden Walde liegen, ist verpflichtet, auf die Aufforderung des Grundbesitzers bis zum ersten Tage des auf den Einschlag folgenden Monat Juni die Schälung der Stämme und Bloße vorzunehmen.

§ 36. Die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 29 bis 34 tritt nur auf Antrag ein.

Jede Zuwiderhandlung wird, soweit nicht die Strafbestimmungen in § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 37. Wer auf fremden Forstgrundstücken Kräuter, Beeren oder Pilze sammeln will, hat zuvor von dem Waldeigentümer oder seinem Vertreter einen Erlaubnisschein zu erwerben und denselben beim Sammeln bei sich zu führen. Jede Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu zehn Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 38. Wer in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober einschließend in einem fremden Walde ohne Erlaubnis des Waldeigentümers oder des zuständigen Aufsehers ausserhalb der öffentlichen Fahrwege Cigarren oder Tabak raucht, wird mit Geldstrafe bis zu Dreißig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. Das Fortwerfen oder unvorsichtige Handhaben von glimmenden Cigarren- oder Tabakresten, von glimmenden Zunder oder brennenden Schmelzfächern wird dagegen nach Maßgabe des § 44 Nr. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 39. Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben:

- 1) die Polizei-Verordnung vom 10. März 1863 (Amts-Bl. pro 1879 S. 185),
- 2) die Polizei-Verordnung vom 8. April 1862 (Amts-Bl. S. 127),
- 3) die Polizei-Verordnung vom 19. Mai 1877 (Amts-Bl. S. 144).

Merseburg, den 31. März 1884. Der königliche Regierungs-Präsident.

von Dieß.

Für den Inzeratenteil verantwortlich: W. W. H. Mann in Halle.

Expedition im Waisenhause. — Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.